

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma **Bill+Künzi AG**, Sportweg 56, 3097 Liebefeld

1. Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Werkvertrages oder Auftrages.
2. Es gelten die SIA Norm 118 und die SIA Norm 118/380, soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.
3. Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden.
4. Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien gebunden.
5. Vorbehalten einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich alle Preise ohne Mehrwertsteuer.
6. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.
7. Die Zahlungsbedingungen sind gemäss Offerte bzw. Rechnung festgelegt.
8. Der Vertragspartner anerkennt suissetec als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.
9. Verkaufs- und Montagebedingungen für bauseitige Materiallieferung (Enthaftungsklausel):
Werkmängel durch fehlerhafte, fehlende Materiallieferung
Liefert der Bauherr dem Unternehmer das zu verarbeitende Material, so haftet er für die Qualität und Gebrauchstauglichkeit dieses Materials. Jegliche diesbezügliche Haftung des Unternehmers wird wegbedungen. Für Schäden, die durch die Verwendung von schadhaftem Material entstehen, haftet der Unternehmer nicht, sofern er die Schäden am Material auch bei Anwendung genügender Sorgfalt nicht erkennen konnte. Der Unternehmer übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der Sicherstellung von Ersatzteilen, etc. allfälliger Aufwand infolge fehlender Materialien oder Materialteile übernimmt der Bauherr.

Lieferung von nicht geeignetem Material

Liefert der Bauherr Material, das für die Herstellung des Werkes ungeeignet sein könnte, so macht ihn der Unternehmer schriftlich darauf aufmerksam. Beharrt der Bauherr auf der Verwendung des (eventuell) ungeeigneten Materials, so haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schadenfolgen. Die Verantwortung für den Einsatz von bauseitig gelieferten und/oder in der Schweiz nicht zertifizierten Apparaten, Armaturen und Material liegt vollumfänglich bei Bauherrn bzw. Lieferanten (Wasserleitsätze W4). Speziell wird auf den Bereich Schallschutz, Ver- und Entsorgung (Wasseranschluss und Ablauffunktion) hingewiesen

10. Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.
11. Mahnungs- und Inkassogebühren für verfallene Rechnungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
12. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn diese Abweichungen schriftlich festgehalten werden.
13. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich.
14. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Unternehmens.

Branchenspezifische Bestimmungen

Für sämtliche von uns gelieferten und installierten Apparaten und Materialien gilt ausschliesslich die Hersteller- und Lieferantengewährleistungsfrist (Garantie). Diese beträgt 2 Jahre ab Inbetriebnahme bzw. Abnahme.

Liebefeld, Januar 2017